

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung des Bürgerhauses „Kelterhaus Schorlemer“ sowie die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungs- und Gebührenordnung)

vom 01.02.2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.12.2001 hat der Gemeinderat von Zeltingen-Rachtig am 01.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus „Kelterhaus Schorlemer“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig. Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Die Benutzungsgebühr wird ab dem Haushaltsjahr 2006 jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig festgesetzt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig, vertreten durch den Ortsbürgermeister, sowie den von ihr Beauftragten (Ortsvorsteher Zeltingen und Hausmeister) zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten

§ 3 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätze dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Hauses so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

(4) In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist auf äußerte Ruhe zu achten! Lärmbelästigung der Nachbarn und umliegenden Häuser ist unbedingt zu vermeiden.

(5) Die Parkgelegenheiten am Moselvorland sind zu benutzen.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Mietvertrags verstoßen, den Anordnungen der Ortsgemeinde bzw. des Ortsvorsteher aus Zeltingen oder des Hausmeisters nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

(2) Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind.

Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss ausgesprochen werden.

(3) Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Die Einrichtung muss besenrein verlassen werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Eigentümer nicht.

(4) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hauses stehen.

(5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen.

Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig durch die Benutzung entstehen.

(7) Während der Belegung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Diese Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

§ 5 Kosten

(1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses entstehen.

(2) In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für den Schuldendienst nicht einbezogen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt.

§ 8 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren betragen wie folgt:

1. Gebühr für „Rosenburg-Saal“

Für private Veranstaltungen	300,00 €
für Ortsvereine (bei Veranstaltungen mit Eintritt)	300,00 €
Vereinsabende (ohne Eintritt)	200,00 €
Ortsfremde	400,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrages.	
Beerdigungskaffee	100,00 €
Beerdigungskaffee (Ortsfremde)	200,00 €

2. Gebühr für „Weinforum“

Für private Veranstaltungen	150,00 €
für Ortsvereine (bei Veranstaltungen mit Eintritt)	150,00 €
Vereinsabende (ohne Eintritt)	100,00 €
Ortsfremde	250,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrages.	
Beerdigungskaffee	80,00 €
Beerdigungskaffee (Ortsfremde)	150,00 €

3. Gebühr für beide Räume

Für private Veranstaltungen	400,00 €
für Ortsvereine (bei Veranstaltungen mit Eintritt)	400,00 €
Vereinsabende (ohne Eintritt)	300,00 €
Ortsfremde	600,00 €
Für den zweiten Tag die Hälfte des Grundbetrages.	

4. Küchenbenutzung

Einheimische	50,00 €
Ortsfremde (Beerdigungskaffee)	50,00 €
Ortsfremde (sonstige Veranstaltungen)	100,00 €

5. Reinigungskosten

Pro Saal (incl. Toilettenanlage)	50,00 €
----------------------------------	---------

6. Strom- und Nebenkosten

Die Berechnung der Strom- und Nebenkosten erfolgt nach Aufwand.

7. Für einheimische Vereine gelten folgende Regelungen

Nutzung „Weinforum“ als Proberaum pro Tag 20,00 € als Energie- und Nebenkosten

(2) Die Reinigung (Besenrein) ist durch die Benutzer spätestens am Tage nach der Benutzung durchzuführen, außer bei regelmäßiger Nutzung durch die Vereine.

(3) Soweit Bürgerhausbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der jeweiligen Nutzergruppe.

§ 9

Zahlung von Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

(2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen und innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.02.2005 in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 01.02.2005

(DS)

Manfred Kappes
Ortsbürgermeister